

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 4

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bestimmend für die Entwicklung des Landesindex im Februar waren Preisabschläge in der Bedarfsgruppe Nahrungsmittel, deren Auswirkungen auf den Totalindex durch Preisauflschläge in den Bedarfsgruppen Getränke und Tabakwaren sowie Bildung und Unterhaltung etwas abgeschwächt wurden.

Bei den Nahrungsmitteln verzeichneten vor allem Gemüse und Eier rückläufige Preise, ferner auch Obst und Kalbfleisch. Der Anstieg der Gruppenniffer für Getränke und Tabakwaren war insbesondere durch höhere Preise für inländischen Wein bedingt, während in der Gruppe Bildung und Unterhaltung Zeitungen und Kinobintritte teurer wurden.

Für die neun Bedarfsgruppen lauten die Indexziffern (September 1966 = 100) Ende Februar 1967: Nahrungsmittel 102,3, Getränke und Tabakwaren 100,5, Bekleidung 101,0, Miete 103,6, Heizung und Beleuchtung 106,1, Haushalteinrichtung und -unterhalt 100,0, Verkehr 101,7, Körper- und Gesundheitspflege 100,0 sowie Bildung und Unterhaltung 100,7.

Die kettenmäßige Weiterrechnung des bisherigen Landesindex auf der Basis August 1939 = 100 ergab für Ende Februar einen Stand von 230,4. Im Vergleich zum Stand vor Jahresfrist von 221,9 beträgt die Erhöhung 3,8%.

Der Preisabschlag bei den Nahrungsmitteln ist zum Teil saisonbedingt. Man wird also keine große Hoffnungen auf eine weitere Abschwächung der Teuerung mit dem neuesten Indexstand verbinden dürfen. Namentlich im Dienstleistungsgewerbe geht der Trend nach oben weiter. Immerhin ist die saisonmäßige Verbilligung bei den Nahrungsmitteln nicht durch anderweitige Preisauflschläge überkompensiert worden, sondern sie konnte sich in einer Senkung des Indexstandes auswirken. Das ist das Positive. gk.

Rechtsentscheide

Wohnsitz: Zuständigkeit zur Bevormundung (ZGB 24 Abs. 1, 376)

Erfolgt die armenrechtliche Betreuung eines internierten Bürgers durch die heimatliche Behörde, dann muß die notwendige tatsächliche Nahbeziehung zum Heimatort auch ohne Aufenthalt am Heimatort als erfüllt betrachtet werden. Die Heimatbehörde ist zuständige Behörde zur Bevormundung.

M. St., geb. 13. Dezember 1926 in Cornol/BE, lebte bei seinen Eltern bis zum Jahre 1948. In diesem Jahre mußte er wegen Geisteskrankheit in die Heil- und Pflegeanstalt Bellelay eingewiesen werden. Die Kosten der Versorgung wurden konkordatlich durch die Kantone Solothurn und Bern bis zum 29. Juni 1958 getragen. In diesem Zeitpunkt ist der Heimfall eingetreten, so daß seither die Versorgungskosten allein von der Heimatgemeinde Rechterswil getragen werden mußten. Am 2. Juni 1953 erfolgte die Umlagerung des Patienten in die heimatliche Psychiatrische Klinik Rosegg in Solothurn. Seither hält er sich ununterbrochen dort auf.

Da der Patient nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen, beantragte die Direktion der Psychiatrischen Klinik Rosegg in Solothurn die Bevormundung des Patienten gemäß Art. 369 ZGB.

Auf eine Entmündigungsklage der Vormundschaftsbehörde der Bürgergemeinde Recherswil/SO gegen ihren Bürger M. St. hat der Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Kriegstetten am 16. November 1966 verfügt:

«Da der Beklagte nie in unserem Amtsbezirk wohnhaft war, kann die Entmündigungsklage vom 20. September 1966 gegen M. St. infolge Unzuständigkeit nicht entgegenommen werden.»

Gegen diese Verfügung hat das Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn namens und im Auftrag der Vormundschaftsbehörde der Bürgergemeinde Recherswil form- und fristgerecht Beschwerde erhoben mit dem Antrag:

Es sei die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes Bucheggberg-Kriegstetten zur Entmündigung des M. St., geb. 1926, zurzeit in der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg, Solothurn, festzustellen. Zur Begründung wird geltend gemacht:

Nach Art. 24 Abs. 1 ZGB bleibt der einmal begründete zivilrechtliche Wohnsitz bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen. Andererseits begründet der Versorgungsaufenthalt in einer Anstalt keinen Wohnsitz (Art. 26 ZGB). An dieser grundsätzlichen Regelung ist auch dann festzuhalten, wenn der Anstaltsaufenthalt von längerer Dauer ist (BGE 71 I 158). Insofern möchte es im vorliegenden Falle scheinen, daß tatsächlich die Zuständigkeit zur Durchführung des Entmündigungsverfahrens bei den Behörden von Pruntrut liegt. Dem ist aber nicht so. Der Sinn und Zweck der wohnörtlichen Zuständigkeit beruht auf der Überlegung, daß die mit dem Schützling in enger Fühlung stehende Behörde seine Interessen besser wahren kann. Die Behörden von Pruntrut bzw. Cornol haben mit M. St. keine Beziehungen mehr. Es hieße, wie das Bundesgericht in seinem grundsätzlichen Entscheid vom 8. Juni 1939 in Sachen Bosshardt (BGE 65 II 97) erklärt hat, den Anwendungsbereich von Art. 24 Abs. 1 ZGB überspannen, wollte man in einem solchen Falle trotz des endgültigen Abbruchs der Beziehungen mit dem bisherigen Wohnkanton die Fortdauer des Wohnsitzes annehmen. Die dauernde Versorgung im Heimatkanton legt es vielmehr nahe, die Zuständigkeit im Heimatkanton anzunehmen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Fall von Heimschaffung oder von freiwilliger Heimnahme durch die heimatlichen Behörden vorliegt (vgl. ferner BGE 69 II 1).

Die gleiche Praxis wird insbesondere auch vom Kanton Bern gehandhabt. Sie anerkennt die ordentliche örtliche Zuständigkeit der heimatlichen Vormundschaftsbehörde für die Entmündigung von Personen, welche auf Kosten der heimatlichen Behörden dauernd in einer Anstalt untergebracht sind, weil damit der Internierte nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung am Heimatort Wohnsitz erworben hat (vgl. BGE 69 II 3, Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Bd. 12/1957, Seite 65).

Diese Praxis entspricht vor allem einem dringenden Bedürfnis (vgl. Specker: «Örtliche Zuständigkeit zur Weiterführung der Vormundschaft bei Kantons- und Gemeindeverwaltung», im Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Bd. 41, Seite 341; Entscheid der Justizdirektion Zürich vom 12. September 1956 in der Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Bd. 2, Seite 100). An der Tagung vom 5./6. Mai 1950 hat sich die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren ganz entschieden für diese Regelung eingesetzt und darüber hinaus die heimatliche Zuständigkeit in gewissen anderen Fällen als Bedürfnis bezeichnet. Sie hat diesen Standpunkt im Anschluß an ein Referat von Regierungsrat Paul Müller (St. Gallen) in einer Empfehlung an die kantonalen vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden zum Ausdruck gebracht (vgl. Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Bd. 5, Seite 73). Bevor die kantonale Vormundschaftsdirektorenkonferenz

am 5./6. Mai 1950 diese heimatliche Zuständigkeit für Versorgungsfälle empfohlen hat, hat Dr. Spitzer in einem bemerkenswerten Aufsatz: «Ist eine beschränkte behördliche Zuständigkeit der Heimatbehörden wünschbar?» in ZVW, Bd. 4, 1949, Seite 65, ebenfalls für solche Fälle die Zuständigkeit der heimatlichen Vormundschaftsbehörden befürwortet und so die Empfehlungen der kantonalen Vormundschaftsdirektoren wesentlich beeinflußt. Er führt im erwähnten Artikel wörtlich aus: «Wo die heimatliche Armenpflege ohnehin zahlen muß, ist es richtig, daß Vormundschaft und Fürsorge koordiniert oder sogar vereint werden.»

Die Zuständigkeit der heimatlichen Vormundschaftsbehörde zur Entmündigung und Führung der Vormundschaft für solche internierte Personen ist aus fürsorgerischen und auch prozeßökonomischen Gründen zu befürworten. Die starre Anwendung des Wohnsitzprinzipes im Vormundschaftswesen führt in solchen Fällen zu Schwierigkeiten (vgl. Egger: Kommentar zu Art. 376 ZGB Nr. 5, 8 und 9; Specker: «Die Übertragung der Vormundschaft zur Weiterführung», Publikation der Vormundschaftsdirektorenkonferenz 1946, Seite 19 ff). In der Praxis besteht immer wieder das Bedürfnis, ausnahmsweise und in bescheidenem Umfang zum Heimatprinzip zurückzukehren. Die Justizdirektion des Kantons Bern hat schon 1923 vorgeschlagen, die Heimatbehörde für bestimmte Fälle wie bei Anstaltsversorgten in heimatlichen Anstalten, bei Landstreichern und anderen unsteten Personen usw. zur Durchführung des Entmündigungsverfahrens oder zur Übernahme der Vormundschaft zuständig zu erklären (vgl. Dr. Spitzer in ZVW, Bd. 4, 1949, Seite 65). Es hat das Bundesgericht (BGE 69 II 3) in Abänderung der bisherigen strengeren Praxis festgestellt, wenn eine Person, weil alt, mittellos oder geisteskrank, heimgeschafft worden sei und der ständigen Fürsorge der Heimatbehörde bedürfe, die Umstände ferner derart seien, daß die örtliche Beziehung zum früheren Wohnort nicht mehr aufgenommen werden könne – was im vorliegenden Falle zutrifft –, so sei Art. 24 Abs. 1 ZGB nicht anwendbar. Eine derartige Person habe im Sinne von Art. 23 ZGB Wohnsitz in der Heimatgemeinde. Anzunehmen, der Heimgeschaffte habe den fiktiven Mittelpunkt seines Lebens am bisherigen Wohnsitz beibehalten, «hieß den Anwendungsbereich des Art. 24 Abs. 1 ZGB überspannen»; denn diese Gesetzesbestimmung wolle lediglich verhüten, daß eine Person überhaupt keinen Wohnsitz habe.

Es darf auch erwähnt werden, daß die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn ebenfalls den zivilrechtlichen Wohnsitz der Heimatgemeinde Rechterswil für M. St. angenommen hat, indem sie für den im Heimatkanton dauernd versorgten St. die Ergänzungsleistungen zur IV und auch die Invalidenrente ausrichtete.

Das solothurnische Obergericht hat die Beschwerde mit folgenden Erwägungen gutgeheißen:

Zu entscheiden ist die Frage, ob der Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Kriegstetten die Entmündigungsklage der Vormundschaftsbehörde der Bürgergemeinde Rechterswil gegen ihren Bürger M. St. zu recht wegen örtlicher Unzuständigkeit von der Hand gewiesen hat. Nach Art. 376 Abs. 1 ZGB hat die Bevormundung am Wohnsitz der zu bevormundenden Person zu erfolgen. Es ist deshalb zu prüfen, ob M. St. im Amtsbezirk Bucheggberg-Kriegstetten, das heißt in Rechterswil, Wohnsitz hat. M. St. ist in Cornol geboren und aufgewachsen. Von dort aus mußte er im Jahre 1948, nachdem er 22jährig geworden war und in Cornol Wohnsitz hatte, wegen Geisteskrankheit in die Heil- und Pflegeanstalt Bellelay eingewiesen werden. Am 2. Juni 1953 wurde er in die psychiatrische Klinik Rosegg, Solothurn, überführt, wo er sich seither ununterbrochen aufhält.

Nach Art. 24 Abs. 1 ZGB bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bestehen bis zum Erwerb eines neuen. Vom Prinzip des fiktiven Wohnsitzes im Sinne von Art. 24 Abs. 1 ZGB hat jedoch die Praxis – mit Billigung der Doktrin – Ausnahmen zugelassen (Komm. Egger zu Art. 376, N. 8 und 9). So tritt nach BGE 87 II 216 anstelle des fiktiven Wohnsitzes derjenige des Heimatortes, wenn es sich um Personen handelt, «die von der Heimatbehörde dauernd in Obhut genommen werden, weil sie aus dem bisherigen Wohnsitzkanton ausgewiesen wurden (BGE 65 II 97 ff.) oder sonst armenrechtlich betreut werden müssen (BGE 69 II 1 ff.)». Nach der zitierten bundesgerichtlichen Praxis steht fest, daß der Wohnsitz des Heimatortes bei solchen Personen gegeben ist, die sich tatsächlich am Heimatort aufhalten. In BGE 69 II 3, 4 konnte offengelassen werden, wie es sich verhält, wenn der Ort des tatsächlichen Aufenthaltes sich nicht am Heimatort befindet, weil im betreffenden Kanton (Thurgau) die Zuständigkeit der heimatlichen Vormundschaftsbehörde bloß vom Aufenthalt im Kantonsgebiet und nicht wie im Kanton Solothurn von demjenigen in der Heimatgemeinde abhängig war. Im vorliegenden Fall ist diese Frage zu entscheiden.

Das Bundesgericht hat die Ausnahmen vom Prinzip des fiktiven Wohnsitzes nach Art. 24 Abs. 1 ZGB in Auslegung von Art. 23 Abs. 1 ZGB zugelassen, «weil der Bürger durch den Willen der fürsorgenden Heimatbehörden, und ohne daß es dabei auf seinen eigenen Willen – seine Absicht im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB – etwas ankäme, effektiv im Heimatkanton den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen angewiesen erhalten hat» (BGE 87 II 217). Entscheidend ist demnach, daß die fürsorgende Behörde den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des betreffenden Bürgers effektiv im Heimatkanton festgelegt hat. Das Bundesgericht hat also, wenn die armenrechtliche Betreuung der Heimatbehörde einem internierten Bürger zukommt, die notwendige tatsächliche Nahbeziehung zum Heimatort auch ohne Aufenthalt am Heimatort als erfüllt erachtet. In der Tat bleibt einem wegen Geisteskrankheit internierten Bürger zufolge des vollständigen Abbruchs der persönlichen Nahbeziehungen zu einem früheren Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton als Lebensmittelpunkt nur der Heimatkanton übrig. In jenem hat er fürsorgliche Betreuung und Aufenthalt. Da die Anstaltsgemeinde nach Art. 26 ZGB nicht als Wohnsitz des internierten Bürgers in Frage kommt, kann sein Wohnsitz nur in der Heimatgemeinde gegeben sein. Das ist auch die einzige Gemeinde, zu der er in Rechtsbeziehungen steht. Da zweifelsfrei feststeht, daß M. St. seit 18 Jahren wegen Geisteskrankheit interniert ist und sich seit 1953 in der psychiatrischen Klinik seines Heimatkantons aufhält, ist auf Grund der vorstehenden Erwägungen davon auszugehen, daß er in seiner Heimatgemeinde Rechterswil SO Wohnsitz hat. Damit ist deren Aktivlegitimation zur Entmündigungsklage gegeben und gleichfalls auch die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes Bucheggberg-Kriegstetten (§§ 113 Abs. 1 lit. b, 120 und 121 EGzZGB, § 11 ZPO).

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheißen und die Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten von Bucheggberg-Kriegstetten vom 16. November 1966 aufzuheben. Im vorliegenden Verfahren entstanden keine Auslagen. Der Ausgang des Verfahrens rechtfertigt, auch keine Gebühren zu erheben. (Entscheid des solothurnischen Obergerichtes vom 14. Dezember 1966.) Mitgeteilt von Dr. O. Stebler, kantonaler Armensekretär, Solothurn.